- 26. 1. Anwendbarteit des im §. 54 Mr. 3 R.O. bezeichneten Borgugerechtes auf Beitragsforderungen der Berufsgenoffenschaften.
- 2. Sind a. a. D. unter Forderungen "aus dem letten Jahre vor Eröffnung des Berfahrens" nur die in diesem Jahre entstandenen oder alle in demselben fällig gewordenen und nach §. 58 C.P.D. als fällig geltenden Forderungen zu verstehen?

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§. 69—72. 74. 75. R.D. §. 54 Rr. 3, vgl. mit Nr. 1. 2.

VI. Civilsenat. Urt. v. 10. Januar 1889 i. S. Knappschaftsberufsgenossenischaft (Kl.) w. Konkursmasse der Gewerkschaft B. (Bekl.) Rep. VI. 260/88.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Samm.

Mus ben Grunben:

"Der Borstand ber klagenden Berufsgenossenschaft hat für die durch den Reichskanzler bestimmte erste Rechnungsperiode derselben vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. Dezember 1886 die Unfallsversicherungsbeiträge ihrer Mitglieder, zu denen die Gewerkschaft B. gehört, unter Festsehung des Beitrages der letzteren auf 5541,98 Mungelegt und derselben einen bezüglichen Auszug der Heberolle am 31. Mai 1887 zugestellt.

In dem am 8. September 1887 eröffneten Konkurse dieser Gewerkschaft beansprucht Klägerin für ihre Beitragsforderung von 5541,98 M ein Vorzugsrecht auf Grund des §. 54 K.D., welcher hinter den unter Nr. 1 aufgeführten "für das letzte Jahr" vor der Konkurseröffnung rückständigen Forderungen der sog. Liedlöhner befriedigt wissen will:

2. bie Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts=, Kreis= und Provinzialverbände wegen öffentlicher Ubgaben, welche im letten Jahre fällig geworden sind,

3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und — Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leiftungen "aus dem letzten Jahre".

Die Rlägerin beansprucht das Vorzugsrecht der Gemeinden (Rr. 2), weil nach &. 74 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von den Berufsgenossenschaften Beitragsrücklände wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden, d. h. im Verwaltungswege.

Bgl. v. Boedtke, Unfallversicherungsgeset Anm. 1 zu §. 74.

Mit Recht erkennt ihr jedoch der Bernfungsrichter (in Übereinstimmung mit Woedtke a. a. D., Anm. 2; Landmann, Unfallversicherungsgeses Anm. 2 zu §. 74 und v. Wilmowski, Konkursordnung Anm. 8 zu §. 54) nur das Vorzugsrecht öffentlicher Verbände nach Nr. 3 zu, da ein solches unter Nr. 2 nur den Gemeinden selbst, nicht aber anderen Korporationen verliehen ist, welche den Gemeinden in einzelnen Beziehungen gleichgestellt sind.

Er verlett aber die erstere Vorschrift durch die Einschränkung des bezeichneten Vorzugsrechtes auf einen Teil der Rlageforderung.

Nach seiner Annahme sollen unter den Forderungen der Nr. 1 "für das setzte Jahr" nur die in demselben entstandenen, unter denjenigen der Nr. 2, welche im setzten Jahre "fällig" wurden, alle erst in diesem Jahre zur Fälligkeit gelangten, auch wenn sie schon früher entstanden sind, unter denen der Nr. 3 "aus dem setzten Jahre" ebenso wie bei Nr. 1, nur die in demselben entstandenen Forderungen ohne Kücksicht auf ihren Fälligkeitstermin begriffen werden, danach aber von der Forderung der Klägerin nur 1382,80 M bevorzugt sein, weil nur dieser Teil derselben auf die innerhalb des Jahres vor dem Konkurse siegende Zeit vom 8. September dis zum 31. Dezember 1886 zu rechnen ist, wenn die Klagesorderung auf diesen und den früheren Ubschnitt der ganzen Kechnungsperiode vershältnismäßig verteilt wird.

Selbst vom Standpunkte des Berufungsrichters ware diese Bershältnisrechnung ungerechtsertigt, weil sie Beit der Entstehung der einzelnen Ansprüche, aus denen sich die Rlageforderung zusammensset, überhaupt nicht ergiebt.

Nach §. 69 des Unfallversicherungsgesetzes sind die auf Grund des letteren zu leistenden Entschädigungen auf Anweisung der Bor-

stände der Berufsgenossenschaften vorschußweise durch die Postverwaltungen auszuzahlen und nach §. 70 desselben Nachweisungen der geleisteten Zahlungen unter Bezeichnung der Postfassen, an welche deren Erstattung erfolgen soll, binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres von den Tentralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen zuzustellen.

Der §. 71 bestimmt, daß die letteren die zu erstattenden Beträge gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29. 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstade auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und einzuziehen haben, und der §. 72, daß zu diesem Zwecke von dem Genossenschaftsvorstande für jedes Mitglied der auf dasselbe zur Deckung des Gesamtbedarses entfallende Beitrag berechnet und jedem Mitgliede ein Auszug der bezüglichen Heberolle mit der Aufforderung zugestellt wird, den sestgesetzen Beistrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Die Beitragsforderung einer Berufsgenossenschaft gegen ihre Mitglieder beruht hiernach darauf, daß sie den Postverwaltungen durch deren Vorschüsse ersappslichtig wird und zur Tilgung dieser Ersappslicht nach dem Ablaufe eines Rechnungsjahres von jedem ihrer Mitglieder einen verhältnismäßigen Beitrag einziehen darf, welcher sich, abgesehen von Verwaltungskosten zo, der Summe nach aus verhältnismäßigen Teilen der einzelnen, in verschiedenen Zeitpunkten des Rechnungsjahres geleisteten Postvorschüsse zusammensett.

In dem Zeitpunkte der Leiftung jedes einzelnen Borschusses gelangt bezüglich dieses Borschusses die Ersappflicht der Genossenschust und mit dieser ein verhältnismäßiger Tilgungsanspruch der letteren gegen jedes einzelne Genossenschaftsmitglied rechtlich zur Entstehung.

Unders verhält es sich mit der Fälligkeit der Ansprüche. Denn die sämtlichen, in einem Rechnungsjahre gegen ein Mitglied nach und nach entstandenen Tilgungsansprüche der Genossenschaft werden gemäß §. 72 des Gesetzes in der Gestalt ihrer Beitragsforderung erst nach Ablauf des Rechnungsjahres gleichzeitig fällig, wenn der Beitrag des betreffenden Mitgliedes berechnet und nach vorschriftsmäßiger Zustellung eines Auszuges der Heberolle und Zahlungsaufforderung an dasselbe eine zweiwöchige Frist verstrichen ist. Die

Fälligkeit bes Ersahanspruches der Postverwaltung gegen die Genossenschaft aber tritt nach §. 75 erst mit dem Ablause von drei Monaten nach ihrer Liquidation der geleisteten Vorschüsse ein.

Wenn unter ben im §. 54 Mr. 3 K.D. erwähnten Forberungen "aus dem letten Jahre" vor der Eröffnung des Berfahrens nur Forderungen zu verstehen wären, welche in diesem Jahre zur Entstehung gelangten, so würde die Beitragsforderung der Klägerin dem Vorstehenden zufolge nur insoweit bevorzugt sein, als sie aus Postsvorschüssen sich herleitet, welche nach dem 8. September 1886 gesleiftet sind.

Dieselbe ift aber ihrem ganzen Umfange nach bevorzugt, weil ihre Fälligkeit erst mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach der am 31. Mai 1887 erfolgten Zustellung des Auszuges der Heberolle, also innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung eintrat. Denn das Vorzugsrecht der Forderungen der Nr. 3 a. a. D. ist in Wirkslichkeit nur dadurch bedingt, daß sie in diesem Jahre fällig oder rückftändig geworden sind, was gleichbedeutend erscheint, da ihr Rückstand in der Nichtzahlung nach eingetretener Fälligkeit besteht.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der §. 54 unter Nr. 1 als Forderungen der Liedlöhner "für das letzte Jahr" nur die in dessen Berlaufe entstandenen Forderungen derselben bezeichne. Für diese Annahme spricht der Wortlaut des Gesetzes, da es nahe liegt, unter Lohnforderungen ic für das letzte Jahr Ansprüche für die während desselben geleisteten Dienste zu verstehen. Auch bemerken, wenn sie richtig ist, die Regierungsmotive zum Entwurse der Konkursordnung (Seite 287) zutressend, daß der bezeichnete Zeitraum hier ohne Unterschied der "kontraktlichen Termine" (d. h. eben ohne Rücksicht auf bedungene Fälligkeitstermine) von der Konkurseröffnung ab zurückzurechnen sei.

Die Forderungen der Liedlöhner sind daher zwar an erster Stelle bevorzugt, dafür aber nach der bezeichneten Auffassung gegen solche Forderungen, bei welchen auf die Fälligkeitstermine Rückssicht genommen wird, hinsichtlich der Zeitberechnung ungünstiger aestellt.

Allein mit Unrecht zieht der Berufungsrichter aus ber Borschrift unter Rr. 1 einen Schluß auf die gleiche Behandlung der Forderungen ber Nr. 3 a. a. D. Denn nicht bloß bie Nr. 2, sondern die Nrn. 2 und 3 find in bieser Beziehung gleichmäßig zu Nr. 1 in Gegen fat zu bringen.

Unter Nr. 2 ift das Vorzugsrecht der Reichskasse, der Staatsstassen ich wegen öffentlicher Abgaben ausdrücklich nur davon abhängig gemacht, daß diese im letten Jahre vor der Eröffnung des Versahrens fällig geworden sind oder nach §. 58 K.D. als fällig gelten. Die Motive bemerken hierzu beispielsweise (Seite 254 und 256): den indirekten Steuern sei es eigen, daß sie meist erst geraume Zeit, nachsdem sie schuldig geworden, fällig werden; die Verücksichtigung solcher Rückstände sei im öffentlichen Interesse notwendig.

In gleicher Weise wird nun aber nur die Fälligkeit ober der Rückstand im letzten Jahre für das Vorzugsrecht der Forderungen unter Nr. 3 dadurch erfordert, daß sie als Forderungen wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben aus dem letzten Jahre bezeichnet sind.

Der Ausdruck "aus dem letzten Jahre" erscheint zwar für sich allein als völlig zweideutig; denn er könnte ebensowohl die in diesem Jahre entstandenen, wie die fälligen (rückftändigen) Forderungen aus demselben bezeichnen. Daß aber die letzteren darunter verstanden werden müssen, ergiedt sich aus Folgendem:

Die Motive bemerken zu Nr. 3 im unmittelbaren Anschlusse an bas nach bem Obigen zu Nr. 2 Gesagte (S. 256 unter III): Gleichsfalls mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse seien bisher die Kirchen privisegiert worden — die Bevorzugung der Kirchen- und Schulabgaben solge schon aus dem Borrechte der politischen Abgaben — derselbe Gesichtspunkt wie bei öffentlichen Schulen gelte in betreff der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und Verbände.

Daß die Motive, beziehentlich beren Verfasser, die Forderungen der Kr. 2. 3 auch in Ansehung der Zeitberechnung nach der Fälligsteit gleich behandelt wissen wollten, läßt sich danach nicht bezweiseln.

Nun hat zwar die Absicht der Motive oder ihres Versfassers für die Auslegung des Gesetzes ebensowenig eine rechtliche Bedeutung, wie deren Auffassung von dem Inhalte und der Tragsweite der in dem Gesetze gebrauchten Worte, am wenigsten, wenn diese Worte zweifelhaft sind oder für zweiselhaft erklärt worden. Vielsmehr gilt unter allen Umständen nur der Wille des publizierten Gessetzs selbst, und dieser ist überhaupt nur vorhanden, soweit er

auch ohne die Motive aus bessen Worten allein zu erkennen ist, vorausgesetzt, daß dieselben in ihrem ganzen (engeren, weiteren und weitesten) gesetzlichen Zusammenhange betrachtet werden. Auf Grund dieser Betrachtung der Gesetzesworte läßt sich darüber, ob die Absicht der Motive in dem publizierten Gesetze erreicht, oder ob und inwieweit das in demselben über den Sinn der Gesetzesworte Gesagte richtig ist, erst entschen.

Allein die Motive des Gesetzes haben die sehr wesentiiche thats sächliche Bedeutung, daß ihr Ausspruch zu der sorgfältigsten Brüfung der Frage auffordert, ob nicht das von ihnen Beabsichtigte oder als richtig Angenommene in dem publizierten Gesetzesworte einen geseigneten Ausdruck, welcher auch ohne sie verständlich wäre, wirklich gefunden hat.

In dem vorliegenden Falle wird das, was nach dem Angeführten von den Motiven beabsichtigt, beziehentlich als selbstverständlich ans gesehen war, durch das in seinem Zusammenhange betrachtete Gessehes wort als Wille des Gesehes festgestellt und bestätigt.

Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz mit benselben Worten verschiedenes ausdrückt. Gerade daraus, daß in Nr. 1 des §. 54 von Forderungen "für das letzte Jahr", unter Nr. 3 von Forderungen "aus dem letzten Jahre" die Rebe ist, muß daher, wenn dort nur die in demselben entstandenen Forderungen gemeint sind, entnommen werden, daß mit dem letztgedachten Ausdrucke alle fälligen oder rückständigen Forderungen aus dem letzten Jahre bezeichnet sind.

Auch erscheint es erklärlich und gerechtsertigt, daß, um diese hier ebenfalls zu bezeichnen, der umständlichere Ausdruck der Nr. 2 nicht unmittelbar danach nochmals wiederholt, sondern, daß gerade zur Bermeidung solcher Wiederholung in Nr. 3 ein kürzerer Ausdruck gewählt wurde, welcher nur den bezüglichen Inhalt der Nr. 2 wiedersgeben, zugleich aber den Gegensatz zu Nr. 1 hervorheben sollte.

Umsoweniger war aber hierbei ein Mißverständnis zu besorgen, als jener fürzere Ausdruck in der Verbindung gebraucht ist, daß die Forderungen wegen der nach Gesetz oder Versassung, zu entrichtenden Abgaben oder Leistungen aus dem letzten Jahre" bevorzugt sein sollen. Denn zu entrichten sind Abgaben erst dann, wenn sie fällig sind.

Der bezeichnete Sinn ber Nr. 3 bes §. 54 wird endlich burch bie naheliegenden Zweckmöglichkeitsrücksichten, auf benen biefe Borschrift

beruht, völlig ins Licht gestellt. Denn mas bie Motive an bem Beispiele ber indiretten Steuern erläutern, gilt offenbar in gang abnlicher Beife für bie unter Rr. 3 ermähnten Forberungen ber Rirchen, Schulen und öffentlichen Berbande, und gerade im vorliegenden Falle tritt nicht bloß flar hervor, wie unzwedmäßig es gewesen ware, bas Borgugerecht ber fraglichen Beitragsforberungen von ihrer in verfcbiebenen Beitmomenten auseinanderliegenben Entstehung abhangig au machen, ftatt von ihrer Fälligfeit, welche einheitlich burch bie Bustellung des Auszuges der Heberolle bestimmt wird, sondern auch, wie hart eine folche Beftimmung ben Gläubiger trafe, ba von einer Nachläffigfeit besfelben hinfichtlich ber Geltendmachung feiner Forberung por beren Fälligfeit nicht bie Rebe fein tann.

Die Borschrift unter Mr. 3 bes &. 54 ber R.D. ift hiernach von bem Berufungerichter berlett.

Nach dem Vorstehenden kann es dahingestellt bleiben, inwiesern bie erwähnten Bestimmungen berfelben mit ben entsprechenden Borichriften ber preußischen Gesetze (val. &. 356. 357. 359. 370 A.G.D. I. 50: 88, 73, 74, 76, 77 ber preußischen Konkursordnung von 1855) im Busammenhange fteben, und ob nicht biefer weitere gefetliche Bufammenhang gur Beftätigung bes Borftebenben ebenfalls berangezogen werben bürfte.

Sbenso ist die Bedeutung der Vorschrift des §. 54 R.D. unter Rr. 4, wo fich ber Ausbrud "aus bem letten Jahre" wieberholt findet, hier feiner Erörterung zu unterziehen."